OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800356/2/Bm

Datum:
Linz, 20. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Dipl.-Ing. (FH) W.F., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 7. Juni 2019, GZ: 0002082/2018, betreffend Zurückweisung eines Einspruches wegen Verspätung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 1. Februar 2018, GZ: 0002082/2018, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Übertretung gemäß § 93 Abs. 1 iVm § 368 GewO 1994 eine Geldstrafe in der Höhe von 30 Euro, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Stunden, verhängt.
In der Rechtsmittelbelehrung wurde der Bf auf die zweiwöchige Einspruchsfrist ab Zustellung der Strafverfügung hingewiesen.

Diese Strafverfügung wurde laut Zustellnachweis postalisch hinterlegt und am 12. Februar 2018 erstmals zur Abholung bereitgehalten.
Mit E-Mail vom 11. März 2018, 21.48 Uhr, erhob der Bf Einspruch und begründete diesen Einspruch inhaltlich.

Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 20. März 2018 den Bf darauf hingewiesen, dass die Strafverfügung mit 12. Februar 2018 hinterlegt und somit ordnungsgemäß zugestellt worden sei. Ab Zustellung beginne der Lauf der zweiwöchigen Rechtsmittelfrist, sodass der Einspruch spätestens am 27. Februar 2018 hätte erhoben werden müssen. Der Einspruch sei jedoch erst am 11. März 2018, also nach Ablauf der zweiwöchigen Frist, erhoben worden und sei somit als verspätet anzusehen. Dem Bf wurde Gelegenheit gegeben, hierzu binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit E-Mail vom 4. April 2018 nahm der Bf erstmals Kontakt mit der Behörde auf und wurde mit E-Mail vom 23. April 2018 vom Bf mitgeteilt, dass er zusammen mit seiner Familie auf einer mehrwöchigen Auslandsreise gewesen sei. Er sei erst am 21. Februar 2018 am Abend von dieser Reise erkrankt zurückgekehrt und erst am 26. Februar 2018 bei der Post gewesen.
Die belangte Behörde erließ den nunmehr angefochtenen Bescheid vom 7. Juni 2019, GZ: 0002082/2018, mit dem unter Verweis auf die zwingend gesetzlich vorgeschriebene Rechtsmittelfrist der Einspruch vom 11. März 2018 als verspätet zurückgewiesen wurde.
In der Begründung wurde von der Behörde vorgebracht, dass die Einspruchsfrist aufgrund der Ortsabwesenheit bis 21. Februar 2018 erst mit dem auf die Rückkehr nächstfolgenden Werktag zu laufen beginne und sohin mit Ablauf des 9. März 2018 (richtig: 8. März 2018) geendet habe.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 4. Juli 2019 fristgerecht Beschwerde.

Darin brachte der Bf vor, er tue sich sehr schwer damit, dass er als unbescholtener Familienvater zweier unterhaltspflichtiger Kinder und Kleinunternehmer zwischen zwei Behörden gerate und aufgrund dessen ungerechtfertigt einer Übertretung beschuldigt werde. Zusätzlich würde dann noch auf Fristsetzungen bestanden, die ein unbescholtener Bürger ohne Rechtsausbildung nicht automatisch kennen müsse. Es könne auch ein Verweis ohne Strafe ausgesprochen werden, den er auch gerne der anderen Behörde schriftlich weitergeben würde, die ihn so gesehen komplett falsch beraten habe. Es werde um Rücknahme der Übertretungsanzeige ersucht, da er aufgrund der Beratung der anderen Behörde kein Fehlverhalten annehmen habe können.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Der dargelegte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG kann von einer Verhandlung abgesehen werden, wenn sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

4. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

4.1. Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Gemäß § 49 Abs. 1 erster Satz Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Nach § 17 Abs. 3 Zustellgesetz (ZustG) ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereit zu halten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem

der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

4.2. Von der belangten Behörde wurde die vom Bf angegebene Auslandsreise nicht in Zweifel gezogen und ausgehend vom Rückkehrtag 21. Februar 2018 (der vom Bf selbst angegeben wurde) angenommen, dass die Zustellung am 22. Februar 2018, sohin noch innerhalb der Abholfrist, wirksam wurde. Zu diesem Zeitpunkt hätte die Sendung erstmalig behoben werden können und sind dem Bf ab diesem Tag zwei Wochen für die Erhebung des Einspruches zur Verfügung gestanden. Wenn vom Bf vorgebracht wird, dass ihm aufgrund der Krankheit die Behebung erst am 26. Februar 2018 möglich war, so ist hierzu auszuführen, dass es keinesfalls erforderlich ist, dass dem Empfänger in Fällen einer Zustellung durch Hinterlegung stets die volle Frist für die Erhebung eines Rechtsmittels zur Verfügung stehen muss.
Der Verwaltungsgerichtshof führt hierzu in ständiger Rechtsprechung aus, dass „rechtzeitig“ im Sinne des § 17 Abs. 3 dahingehend zu verstehen ist, dass dem Empfänger noch jener Zeitraum für ein Rechtsmittel zur Verfügung steht, der ihm auch im Falle einer vom Gesetz tolerierten Ersatzzustellung üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre. Wenn daher der Empfänger durch den Zustellvorgang nicht erst später die Möglichkeit erlangt hat, in den Besitz der Sendung zu kommen, als dies bei einem großen Teil der Bevölkerung infolge ihrer Berufstätigkeit der Fall gewesen wäre, so muss die Zustellung durch Hinterlegung als ordnungsgemäß angesehen werden. In weiteren Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes wurde darauf abgestellt, ob der Partei nach den Verhältnissen des Einzelfalles noch ein angemessener Zeitraum für die Einbringung des Rechtsmittels verblieb; dabei wurde bei einer verbleibenden Dauer zur Ausführung des Rechtsmittels von zehn Tagen (bei einer Rechtsmittelfrist von zwei Wochen) noch keine unzulässige Verkürzung der Rechtsmittelfrist gesehen (vgl. VwGH 24.2.2000, 2000/02/0027; 18.3.2004, 2001/03/0284). Im gegenständlichen Fall sind dem Bf - auch wenn man davon ausgeht, dass er krankheitsbedingt erst am 26. Februar 2018 die Möglichkeit hatte, die Sendung in Empfang zu nehmen - noch jene zehn Tage, die vom Verwaltungsgerichtshof noch als ausreichend für die Einbringung eines Rechtsmittels gesehen wurden, verblieben. Dies muss im gegenständlichen Fall noch vielmehr gelten, als es sich hierbei um einen Einspruch gehandelt hat und es zur Erhebung des Einspruches keiner konkreten Ausgestaltung des Inhaltes bedarf. Die Strafverfügung wurde somit rechtswirksam durch Hinterlegung zugestellt; aufgrund der Ortsabwesenheit und Rückkehr des Bf innerhalb der Abholfrist begann am 22. Februar 2018 die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG zu laufen, sodass der letzte Tag für die Einbringung des Einspruches der 8. März 2018 war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und der erst am 11. März 2018 (dazu noch außerhalb der Amtsstunden) mittels E-Mail übermittelte Einspruch offenkundig verspätet.

Der Bf ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der zweiwöchigen Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs. 1 VStG um eine gesetzliche Rechtsmittelfrist handelt, die nicht erstreckt werden kann. Weiters ist der Bf darauf hinzuweisen, dass bei einem verspäteten Rechtsmittel es der Behörde und dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt ist, inhaltlich zu entscheiden.

Der angefochtene Bescheid ist daher zu bestätigen und ist wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier